Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7417

20. 06. 90

Sachgebiet 368

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Wittmann, Marschewski, Eylmann, Dr. Stark (Nürtingen), Dr. Hüsch, Seesing, Hörster, Helmrich, Geis und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Kleinert (Hannover), Funke, Irmer und der Fraktion der FDP
— Drucksache 11/6715 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

A. Problem

Die Gebühren, die Rechtsanwälte für ihre Tätigkeit in sozialgerichtlichen Verfahren beanspruchen können, sind dem mit der komplexen Rechtsmaterie regelmäßig einhergehenden Aufwand nicht mehr angemessen.

Für Streitigkeiten vor den Sozialgerichten gelten zum Teil die Rahmengebühren des § 116 Abs. 1 der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung, obwohl die Beteiligten keine sozialen Gesichtspunkte für sich geltend machen können.

Die Mitwirkung des Rechtsanwalts an einer vergleichsweisen Erledigung des Rechtsstreits wird nicht ausreichend honoriert.

Bemühungen, die Gebühren in Hinterlegungssachen an die wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen, sind an unterschiedlichen Auffassungen zwischen Bund und Ländern zur Gesetzgebungskompetenz gescheitert.

B. Lösung

Die Rahmengebühren des § 116 Abs. 1 der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung werden angemessen erhöht. Sozialrechtsstreitigkeiten, für die keine sozialen Aspekte zutreffen, werden in § 116

Abs. 2 der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung aufgenommen und nach dem Gegenstandswert berechnet.

Der Bundesgesetzgeber ebnet den Weg für kompetenzrechtlich eindeutige landesrechtliche Gebührenregelungen in Hinterlegungssachen.

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf in der von ihm beschlossenen Fassung anzunehmen.

C. Alternativen

Einbeziehung aller Sozialgerichtsverfahren in die Abrechnung nach dem Gegenstandswert.

Kompetenzrechtlich umstrittene Erhöhung der Gebühren in Hinterlegungssachen durch den Bund oder die Länder.

D. Kosten

Für die an Rechtsangelegenheiten der Sozialgerichtsbarkeit Beteiligten erhöhen sich die Kosten. Soweit Kosten nicht von den Beteiligten getragen werden, entstehen Mehrausgaben für Bund und Länder in Höhe von etwa 1,5 Millionen DM. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau sind nicht zu erwarten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 11/6715 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 20. Juni 1990

Der Rechtsausschuß

Helmrich	**Eylmann**	**Dr. de With**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte — Drucksache 11/6715 — mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte	**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte**
	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	**Artikel 1**
Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:	Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:
1. § 113a Abs. 2 wird wie folgt geändert: a) In Satz 2 wird nach dem Wort „Verteidiger," das Wort „Prozeßbevollmächtigter," eingefügt. b) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.	1. unverändert
2. § 116 wird wie folgt gefaßt:	2. § 116 wird wie folgt gefaßt:
„§ 116 Verfahren vor Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit	„§ 116 Verfahren vor Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit
(1) Im Verfahren vor Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit erhält der Rechtsanwalt 1. vor dem Sozialgericht 80 bis 1 060 Deutsche Mark, 2. vor dem Landessozialgericht 100 bis 1 240 Deutsche Mark, 3. vor dem Bundessozialgericht 140 bis 2 060 Deutsche Mark.	(1) unverändert
(2) In Verfahren	(2) In Verfahren
1. nach § 51 Abs. 2 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes,	1. unverändert
2. auf Grund von Streitigkeiten zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts,	2. unverändert
3. auf Grund von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und juristischen Personen des öffentlichen Rechts,	3. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
4. gegen Entscheidungen einer obersten Bundes- oder Landesbehörde in Angelegenheiten nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch	4. gegen Entscheidungen einer obersten Bundes- oder Landesbehörde in Angelegenheiten nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch **sowie gegen Entscheidungen einer Landesbehörde nach § 122 Abs. 4 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch**
werden die Gebühren nach dem Gegenstandswert berechnet. Die Vorschriften des Dritten Abschnitts gelten sinngemäß.	werden die Gebühren nach dem Gegenstandswert berechnet. Die Vorschriften des Dritten Abschnitts gelten sinngemäß.
(3) In den Verfahren des Absatzes 1 erhält der Rechtsanwalt keine besonderen Gebühren nach den §§ 23, 24. Die Höchstbeträge des Absatzes 1 erhöhen sich statt dessen um 50 vom Hundert."	(3) unverändert
	Artikel 2 **Aufhebung von Vorschriften** **Mit Wirkung von 1. Juli 1992** **1. werden die §§ 24 bis 26 der Hinterlegungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-15, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, aufgehoben.** **2. wird § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 der Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 363-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, gestrichen.** **3. wird Artikel 4 Abs. 1 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des Kostenrechts vom 7. August 1952 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 363-2, veröffentlichten bereinigten Fassung aufgehoben, soweit danach zu den Gebühren in Hinterlegungssachen ein Zuschlag erhoben wird.**
Artikel *2* Das Gesetz gilt entsprechend § 13 Abs. 1 des Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.	**Artikel 3** Das Gesetz gilt entsprechend § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.
Artikel *3* Das Gesetz tritt am ... *(*1. Juli 1990*)* in Kraft.	**Artikel 4** Das Gesetz tritt am 1. September 1990 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Eylmann und Dr. de With

I. Zum Beratungsverfahren

Der von den Koalitionsfraktionen eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte — Drucksache 11/6715 — wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 210. Sitzung am 10. Mai 1990 in erster Lesung im vereinfachten Verfahren an den Rechtsausschuß überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat den Entwurf in seiner 88. Sitzung am 15. Juni 1990 beraten. Er empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf in der von ihm beschlossenen Fassung anzunehmen.

II. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

1. Die Gebühren, die Rechtsanwälten für ihre Tätigkeit im sozialgerichtlichen Verfahren zustehen, entsprechen nach verbreiteter Auffassung nicht dem Aufwand, den die Beschäftigung mit der komplexen Rechtsmaterie erfordert. Der Rechtsausschuß begrüßt daher die im Entwurf vorgesehene Verbesserung der anwaltlichen Vergütung, die eine im Interesse der Rechtsuchenden wünschenswerte Spezialisierung von Anwälten auf dem Gebiete des Sozialrechts erleichtert. Dem dienen die in § 116 Abs. 1 bis 3 BRAGO vorgeschlagenen Änderungen. Durch die Änderung des Absatzes 2 wird zugleich erreicht, daß in Verfahren mit Beteiligten, bei denen keine sozialen Gesichtspunkte zutreffen, dem Rechtsanwalt die dafür angemessenen Wertgebühren zustehen.

   Zur weiteren Begründung kann auf die Begründung des Gesetzentwurfs — Drucksache 11/6715 — verwiesen werden.

2. Der Gesetzentwurf in der vom Rechtsausschuß angenommenen Fassung enthält neben geringfügigen redaktionellen Änderungen folgende wesentliche Ergänzungen:

2.1 In § 116 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BRAGO werden weitere Verfahren, in denen keine sozialen Aspekte zutreffen, in den Wertgebührenkatalog aufgenommen.

2.2 Im vom Rechtsausschuß eingefügten Artikel 2 werden die Kostenvorschriften der Hinterlegungsordnung (HO) aufgehoben, um den Weg für landesrechtliche Regelungen zu ebnen. Damit soll eine von der Sache her nicht angemessene Auseinandersetzung zwischen Bund und Ländern vermieden werden.

Beide Ergänzungen gehen auf entsprechende Anregungen des Bundesministers der Justiz zurück.

III. Zu den Änderungsvorschlägen des Rechtsausschusses im einzelnen

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 116 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BRAGO)

Die Vorschrift erfaßt Verfahren, in denen Entscheidungen von Bundes- oder Landesbehörden in Angelegenheiten des SGB V angegriffen werden (z. B. Festsetzung von Festbeträgen für Arzneimittel nach § 35 i. V. m. § 213 Abs. 3 SGB V, Entscheidungen über die Versorgung mit medizinisch-technischen Großgeräten nach § 122 Abs. 4 Satz 2 SGB V, soweit diese der Überprüfung im sozialgerichtlichen Verfahren unterliegen). Die im Entwurf vorgesehene Beschränkung auf Entscheidungen *oberster* Landesbehörden ist zu eng.

Zu Artikel 2 (Aufhebung von Vorschriften)

Nummer 1: Die letztmals 1952 angehobenen Gebühren in Hinterlegungssachen entsprechen nicht mehr den jetzigen Verhältnissen. Bemühungen, die Gebühren zu aktualisieren, sind an unterschiedlichen Auffassungen zwischen Bund und Ländern zur jeweiligen Gesetzgebungskompetenz gescheitert. Durch die Aufhebung der Vorschriften wird der Weg für kompetenzrechtlich eindeutige landesrechtliche Regelungen geebnet (Artikel 72 Abs. 1 GG). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens läßt den Ländern Raum zur Vorbereitung landesrechtlicher Regelungen.

Nummern 2 und 3 sind Folgeregelungen der Aufhebung zu Nummer 1.

Bonn, den 20. Juni 1990

Eylmann **Dr. de With**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333